

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/138/2022	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	08.08.2022
AZ:		

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	30.08.2022
Gemeinderat Klostermansfeld	23.02.2023

Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA,
- Straßengesetz LSA
- Bundesfernstraßengesetz

Die bisherige Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klostermansfeld wurde nach den Vorgaben des Bürgermeisters überarbeitet.

Künftig sind Plakatierungen nur noch an bestimmten Straßenbeleuchtungsmasten vorgesehen.

Dies sind jeweils 4 Straßenbeleuchtungsmasten in der Bahnhofstraße, der Siebigeröder Straße, der Thondorfer Straße sowie der Chausseestraße.

Es wurde nach eingehender Prüfung davon abgesehen, diese in der Satzung zu benennen oder eine Karte als Anlage zu erstellen.

Die Stellen werden künftig in einem eigens hierfür vorbereiteten Antrag benannt.

Hierbei kann flexibel auf Änderungen und unvorhersehbare Ereignisse reagiert werden, ohne die Satzung ändern zu müssen. Es wäre zum Beispiel denkbar, dass bei Baumaßnahmen Standorte nicht nutzbar sind oder in Folge von Unfällen temporär fehlen. Darüber hinaus kann bei zeitgleicher Werbeplakatierung oder zum Beispiel für kulturelle Veranstaltungen und der Plakatierung aus Anlass von Wahlen der Bedarf an Standorten höher sein als die vorgesehenen Standorte.

Darüber hinaus wird die maximale Anzahl der Plakate von 16 (Einzel)plakaten auf 8 Doppelplakate geändert.

Es ist davon auszugehen, dass je nach Mastgröße 2 bis maximal 3 Plakate übereinander angebracht werden. Bei Ausschöpfung der jeweils maximal erlaubten 8 Doppelplakate sind bei 4 Anträgen/Anzeigen alle Standorte mit jeweils 2 Plakaten übereinander belegt.

In der Satzung ist in § 4 Abs. 3 Satz 4 geregelt, dass der Wiederaufbau des Straßenkörpers nachweislich nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Satz wurde ergänzt um die Formulierung „anhand der jeweils geltenden Richtlinie für den Aufbruch von Verkehrsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.

Von der Aufnahme der Richtlinie als Anlage wurde abgesehen, da auch hier bei Änderungen jeweils die Satzung zu ändern wäre. Die derzeitige Richtlinie ist jedoch als Anlage nachrichtlich beigelegt.

Zur besseren Übersicht wurde bei der Überarbeitung ein separater Paragraph für die Plakatierung mit den hierfür speziell geltenden Regelungen erarbeitet und verschiedene Paragraphen an andere Stellen verschoben.

Darüber hinaus wurden in den Gebührentarif folgende Änderungen aufgenommen:

- Baugerüste sind künftig die 1. Woche gebührenfrei
- die Gebühren für Plakate bis zum Format A4 wurden gestrichen, da die Plakate in der Regel größer sind
- für das Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen werden nur Gebühren erhoben, wenn damit Werbung verbunden ist.

Nach der Vorberatung wurden die Straßenbaubehörden um Zustimmung gebeten.

Der Landesbetrieb Bau hat der Satzung zugestimmt. Die Kreisstraßenbaubehörde hat den Entwurf an die Kommunalaufsicht weitergeleitet. Diese hat das Straßenverkehrsamt um erweiterte Prüfung und Stellungnahme gebeten. Es wurden Hinweise zur Präambel und zum Geltungsbereich der Satzung hinsichtlich der Ortsdurchfahrt gegeben. Diese fanden in der Überarbeitung nach Prüfung teilweise Berücksichtigung.

Darüber hinaus wurde eine Regelung zur möglichen Erhebung von Umsatzsteuern ergänzt.

Derzeit wurde die Übergangsfrist für Kommunen zur Erhebung von Umsatzsteuer nochmals bis 01.01.2025 verlängert.

Darüber hinaus wurde neu eine Begrenzung der Anzahl der Plakate je Mast auf 2 aufgenommen und es wurde formuliert, dass über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach der Reihenfolge des Eingangs entschieden wird. Bei Wahlwerbung ist vor der Plakatierung eine Abfrage notwendig, für welche Standorte bereits Genehmigungen oder Anzeigen vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ finanzielle Auswirkungen		☐ keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR
		Jahr	Kostenstelle/ Konto
☐ Mittel stehen zur Verfügung		EUR	
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen		EUR	
Deckungsvorschlag:			

	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
☐ Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung			
☐ Mehrerträge / Mehreinzahlungen			
Jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Sachkosten	Abschreibungen
☐ ja ☐ nein			
Bemerkungen Es ist davon auszugehen, dass die zu erhebenden Sondernutzungsgebühren durch die Gebührenbefreiung für die 1. Woche bei den Baugerüsten sowie die Einschränkung bzw. Verringerung der Standorte für Plakate sinken. Auf Grund der hohen jährlichen Schwankungen lässt sich dies nicht zahlenmäßig untersetzen.			

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld einschließlich Gebührentarif
- nachrichtlich die Richtlinie für den Aufbruch von Verkehrsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss